

II-10793 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No.377/A
Präs.: 2 5. APR. 1990
.....

der Abgeordneten Nürnberger, Köteles, Hostasch, Ruhaltinger, Fauland
und Genossen

betreffend ein Bundesge-
setz, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird
(NSchG-Novelle 1990).

Der Nationalrat möge beschließen:

A r t i k e l I

Das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt
geändert durch BGBl. Nr. 609/1987, wird geändert wie folgt:

1. Art.VII wird geändert wie folgt:

a) Im Absatz 1 wird das Zitat "Abs. 3" im 1. Satz durch "Abs. 4"
ersetzt.

b) Die Abs. 2 bis 6 lauten:

"(2) Nachtschicht-Schwerarbeit leistet ein Dienstnehmer im Sinne des Abs. 1 jedenfalls dann, wenn er unter einer der folgenden Bedingungen arbeitet:

1. in Bergbaubetrieben, wenn diese Arbeiten als wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten gemäß der Anlage 9 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz anzusehen sind, oder im Stollen- und Tunnelbau, oder an Bohranlagen (Bohrlochbergbau, dazu gehören auch Nachbohrungen);
2. bei den Organismus besonders belastender Hitze. Eine solche liegt bei einem durch Arbeitsvorgänge zumindest mitverursachten Klimazustand vor, der einer Belastung durch überwiegende Arbeit bei 30 Grad Celsius vergleichbar ist;
3. bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als -21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;
4. bei andauernd starkem Lärm, sofern ein Schallpegelwert von 85 dB(A), oder bei nicht andauerndem Lärm, sofern ein wirkungsäquivalenter Pegelwert überschritten wird;
5. bei Verwendung von Arbeitsgeräten, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken;

6. wenn regelmäßig und mindestens während vier Stunden am Tag Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte, Tauchgeräte) getragen werden müssen;
7. Augenbelastungen durch regelmäßige Lese-, Kontroll- oder Schreibtätigkeiten mit Bildschirmen während des überwiegenden Teils der täglichen normalen Arbeitszeit;
8. bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen können;
9. im Krankenpflagedienst.

(3) Nachtschicht-Schwerarbeit leistet auch ein Dienstnehmer im Sinne des Abs. 1, der

1. unter zwei oder mehreren erschwerenden Bedingungen (Abs. 2) arbeitet, wobei die in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen bzw. Meßwerte jeweils nur geringfügig unterschritten werden, oder
2. bei einer in Abs. 2 angeführten Belastung die jeweiligen Voraussetzungen bzw. Meßwerte nur geringfügig unterschreitet, aber zusätzlich noch durch schwere körperliche Arbeit, Leistungslohnsysteme oder sonstige besondere Arbeiterschwernisse belastet ist.

(4) Nachtschichtbetrieb ist ein Betrieb, in dem nach einem Schichtplan nicht nur vorübergehend oder saisonbedingt in

der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr gearbeitet wird. Schichtarbeitstag ist der Zeitraum vom Beginn der ersten Schicht eines Kalendertages bis zum Ende der letzten Schicht, die an diesem Kalendertag begonnen hat.

(5) Arbeitnehmer in Bergbaubetrieben unter Tage, Arbeitnehmer im Stollen- und Tunnelbau sowie Arbeitnehmer, die mit feuerungstechnischen Spezialarbeiten in heißen Öfen beschäftigt sind, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Nachtschicht-Schwerarbeitern im Sinne dieses Gesetzes gleichzuhalten, wenn sie zwar nicht in einem Nachtschichtbetrieb in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr tätig sind, ihre Arbeit aber unter Tage, im Tunnel oder in heißen Öfen verrichten.

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann folgendes verordnen:

1. Die Gleichstellung sonstiger Arbeiten, die eine außergewöhnliche Beanspruchung mit sich bringen oder bei denen Dienstnehmer der Einwirkung durch Schadstoffe oder Strahlen ausgesetzt sind, mit den in Abs. 2 angeführten Tätigkeiten;
2. die Festlegung von Kriterien, bei deren Erfüllung die Vergleichbarkeit im Sinne des Abs. 2 Z. 2 gegeben ist;
3. die Festlegung der Kriterien, bei deren Erfüllung eine Gesundheitsbelastung gemäß Abs. 2 Z. 5 gegeben ist;

- 5 -

4. die Konzentrationswerte von Schadstoffen in der Luft am Arbeitsplatz, bei deren Erreichen ein gesundheitsschädliches Einwirken gemäß Abs. 2 Z. 8 gegeben ist.

Für Arbeiten im Bergbau besitzt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten diese Kompetenzen zur Erlassung einer Verordnung."

2. Artikel VIII wird geändert wie folgt:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten Dienstnehmer, der Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 oder 3 oder Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 5 oder 6 leistet, gesondert zu melden."

b) Abs. 2 lit b lautet:

"b) die im § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzte Frist von 3 Tagen erst nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 oder 3 oder die Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 5 oder 6 geleistet worden ist, zu laufen beginnt."

3. Artikel IX lautet:

"Die Pensionsversicherungsträger gewähren den Versicherten, die Arbeiten im Sinne des Art. VII leisten, nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten der Unterbringung Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gemäß § 307 d des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes mit dem Ziel, den Eintritt dauernder Schädigungen durch die belastenden Tätigkeiten hintanzuhalten. Hierbei ist auf die Art und Dauer der Tätigkeit sowie den allgemeinen Gesundheitszustand des Betroffenen Bedacht zu nehmen."

4. Artikel X wird geändert wie folgt:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Anspruch auf Sonderruhegeld hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 52. Lebensjahres, wenn

1. der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Art. XI Abs. 3 entrichtet worden sind, und
2. am Stichtag weder eine selbständige noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt; hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden."

b) Abs. 2 entfällt.

- 7 -

5. In Artikel XI Abs. 3 tritt anstelle des Zitates "Art. VII Abs. 2" das Zitat "Art. VII Abs. 2, 3, 5 oder 6."

6. Artikel XII lautet:

"(1) Ob eine belastende Arbeit im Sinne des Art. VII vorliegt, ist danach zu beurteilen, welchen Belastungen die Arbeitnehmer einer Arbeitsgruppe im Durchschnitt der einzelnen Arbeitsaufgaben ausgesetzt sind, sofern nicht bei einzelnen Arbeitnehmern eine über die Gruppe hinausgehende Belastung gegeben ist.

(2) Die Arbeitsinspektion hat über Antrag des Arbeitnehmers, des zuständigen Organs der Arbeitnehmerschaft oder des Betriebsinhabers festzustellen, ob für einen Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmergruppe eine Arbeitsbelastung gemäß Art. VII gegeben ist. Dieser Feststellungsbescheid kann im ordentlichen Verwaltungsverfahren bis zum zuständigen Bundesminister bekämpft werden. Rechtsmittel gegen einen Bescheid erster Instanz haben keine aufschiebende Wirkung, die Aufhebung des Bescheids wirkt nicht zurück.

(3) Das Gericht kann über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. VII entscheiden, ohne einen rechtskräftigen Bescheid gemäß Abs. 2 abzuwarten, sofern das Gericht in der Hauptsache zuständig ist. Wird in der Folge ein anderslautender rechtskräftiger Bescheid erlassen, stellt dies einen Wiederaufnahmsgrund dar.

(4) Abs. 3 gilt sinngemäß für Verwaltungssachen in Sozialversicherungsangelegenheiten im Sinne des Siebenten Teils des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(5) Der Versicherte ist berechtigt, frühestens zwei Jahre vor Erreichung des Anfallsalters auf Sonderruhegeld beim nach Art. X Abs. 3 zuständigen Pensionsversicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der Versicherungszeiten im Sinne des Art. X Abs. 1 Z 1 zu stellen. § 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt entsprechend. Die Feststellung dieser Versicherungszeiten gilt als Leistungssache gemäß § 354 Z 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(6) Die bei einer Amtshandlung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. VII erwachsenden Kosten sind von Amts wegen zu tragen. Das gilt auch für Gebühren, die den Sachverständigen zustehen."

7. Artikel XIII wird geändert wie folgt:

a) In Abs. 4 tritt anstelle des Zitates "\$ 11 Abs. 10" das Zitat "\$ 11 Abs. 9" und anstelle des Zitates "\$ 11 Abs. 3" das Zitat "\$ 11 Abs. 5".

b) Abs. 6 lautet:

"(6) Sind zur Begründung des Anspruches auf Sonderruhegeld auch vor dem 1. Juli 1981 liegende Beitragsmonate im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen, so gelten nur jene Beitragsmonate als Beitragsmonate im Sinne des Artikel XI Abs. 3, für die bei früherem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag zu entrichten gewesen wäre. Art. XII Abs. 3 gilt entsprechend. Sind zur Begründung von Ansprüchen auf Sonderruhegeld von den zuständigen Behörden Sachverhalte zu beurteilen, die vor dem 1. Juli 1981 liegen und bezüglich des Vorliegens bestimmter

- 9 -

Arbeitsbedingungen nicht mehr durch unmittelbare Wahrnehmungen festgestellt werden können, so ist auf entsprechende Nachweise und Angaben des Dienstgebers, des nach dem Arbeitsverfassungsgesetz in Betracht kommenden Organs der Betriebsvertretung, der gesetzlichen beruflichen Vertretung oder des zuständigen Arbeitsinspektorates (der Berghauptmannschaft) Bedacht zu nehmen.

A r t i k e l I I

Das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 81/1983, wird geändert wie folgt:

§ 10 a lautet:

"(1) Dem Arbeitnehmer gebührt für je vollendete 20 Normalarbeitstage zu Bedingungen gemäß Art. VII NSchG (Nachtschicht - Schwerarbeitstage) ein zusätzlicher Werktag Urlaub. Der Anspruch erhöht sich auf zwei Werktage, wenn diese erschwerenden Bedingungen bereits durch 5 Jahre hindurch vorliegen, und auf 3 Werktage, wenn diese erschwerenden Bedingungen bereits durch 15 Jahre hindurch vorliegen. Innerhalb eines Arbeitsjahres^o beträgt der Höchstanspruch auf Zusatzurlaub 6 Werktage, mehr als 40 Nachtschicht-Schwerarbeitstage pro Arbeitsjahr werden nicht angerechnet.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Urlaubsgesetzes finden auf den Zusatzurlaub Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 4 und der §§ 9, 10 und 14."

A r t i k e l I I I

Das Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitszeit, BGBl.Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 354/1981, wird geändert wie folgt:

1. § 11 Abs. 5 lautet:

"(5) Arbeitnehmern, die Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII NSchG leisten, ist in jeder Nachtschicht jedenfalls eine Kurzpause von mindestens 10 Minuten zu gewähren."

2. § 11 Abs. 8 lautet:

"(8) Kurzpausen im Sinne der Abs. 3 und 5 sowie Ruhepausen im Sinne des Abs. 7 gelten als Arbeitszeit."

3. § 11 Abs. 9 lautet:

"(9) Der Arbeitgeber hat das Arbeitsinspektorat unter Anschluß eines Schichtplanes von der Einführung der durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise sowie von der erstmaligen Heranziehung von Arbeitnehmern zu Arbeiten im Sinne des Art. VII NSchG binnen 14 Tagen zu verständigen."

4. § 11 Abs. 10 entfällt, die Abs. 11 und 12 erhalten die Bezeichnung Abs. 10 und 11.

A r t i k e l I V

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeitsverfassung, BGBl.Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 394/1986, wird geändert wie folgt:

1. § 97 Abs. 1 Z 6 a lautet:

"6 a. Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung, Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen der Arbeitnehmer durch Arbeiten im Sinne des Art. VII NSchG einschließlich der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten."

2. § 105 Abs. 3 Z 2 2. Absatz lautet:

"Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einer langjährigen Beschäftigung als Nachtschicht-Schwerarbeiter oder Schwerarbeiter (Art. VII NSchG) haben, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung nicht herangezogen werden, wenn der Arbeitnehmer ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiterbeschäftigt werden kann."

A r t i k e l V

Behördenzuständigkeit *

- (1) Die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse sind in den vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommenen Betrieben von den zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes sonst berufenen Behörden wahrzunehmen.

- 12 -

- (2) Über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales, soweit es sich um Bescheide einer Berghauptmannschaft handelt, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.
- (3) Die den Arbeitsinspektoraten nach diesem Bundesgesetz zustehenden Aufgaben und Befugnisse, die sich über den Wirkungsbereich eines Arbeitsinspektorates hinaus erstrecken, sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, die sich über den Wirkungsbereich einer Berghauptmannschaft hinaus erstrecken, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wahrzunehmen.

A r t i k e l VI

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.
- (2) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach Art. XV NSchG.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Sozialausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Seit 1. Juli 1981 ist das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde der Zweck verfolgt, die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer zu verbessern, die unter besonders schwierigen Umständen ihre Arbeit verrichten müssen, und die aufgrund dessen einer besonderen gesundheitlichen Gefährdung durch die Arbeitsleistung ausgesetzt sind.

In der nunmehr fast 9jährigen Praxis der Geltung dieses Gesetzes hat sich gezeigt, daß die damit verfolgten Ziele zwar richtig gesetzt und langfristig konzipiert waren, weil die vorbeugende Gesundheitspolitik immer stärker in den Vordergrund gestellt wird und heute allgemein anerkannt ist, daß die Vermeidung oder doch zumindest Verringerung von Krankheitsursachen nicht nur für den einzelnen Menschen, sondern auch für die gesamte Gesellschaft aus humanitären, aber auch aus Kostengründen wesentlich besser ist als die Konzentration der Gesundheitspolitik auf die Heilung und Pflege von Krankheiten, die durch ungesunde Arbeits- und Lebensbedingungen entstanden sind.

Gleichzeitig mußte aber während der Geltung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes festgestellt werden, daß diese Ziele durch das gegenständliche Gesetz nur unvollkommen erreicht werden können. Während noch in den Erläuterungen zu der Regierungsvorlage eines NSchG im Jahre 1981 davon die Rede war, daß rund 70.000 Arbeitnehmer von den Schutzvorschriften des Gesetzes erfaßt werden sollen, ist in der Praxis die Zahl der nach dem NSchG gemeldeten Personen nie über 12.800 gestiegen. In den letzten Jahren ist diese Zahl sogar noch zurückgegangen, sodaß

nach den Statistiken des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger am 31. Dezember 1988 lediglich 11.529 Personen von den Vorschriften des NSchG erfaßt waren.

Eine der wichtigsten Maßnahmen des NSchG, nämlich das Sonderruhegeld (eine Form der vorzeitigen Pension bei langjähriger Nachtschicht-Schwerarbeit) wurde im Jahre 1988 insgesamt nur von 338 Personen in Anspruch genommen. Unter diesen befinden sich ausschließlich Männer, sodaß gesagt werden kann, daß Frauen durch das NSchG überhaupt nicht erfaßt sind.

Mit diesen Zahlen steht die tatsächliche Entwicklung der Arbeitsbelastungen für die Arbeitnehmer in Österreich und die tatsächliche Entwicklung der besonders belastenden Arbeitszeitformen in krassem Widerspruch. Nach den Erhebungen des Statistischen Zentralamts bei den im Jahre 1987 bundesweit durchgeführten Mikrozensus sind in Österreich derzeit rund 350.000 Arbeitnehmer im Schichtdienst beschäftigt. Davon sind rund 254.000 Männer und 93.000 Frauen. Mehr als 100.000 Männer leisten schon seit über 10 Jahren Schichtdienst.

Rund 212.000 Arbeitnehmer sind ständig von Nachtarbeit betroffen, und zwar rund 156.000 männliche und 36.000 weibliche unselbständig Beschäftigte. 70.000 männliche Arbeitnehmer leisten bereits seit mehr als 10 Jahren Nachtdienst.

Legt man diese Zahlen auf die vorhin erwähnten Zahlen des vom NSchG erfaßten Personenkreises um, so muß man feststellen, daß selbst dann, wenn man eine erhebliche Überschneidung bei den Zahlen der Nachtarbeiter und der Schichtarbeiter bei der Mikrozensushebung annehmen kann, höchstens jeder 40ste Nachtschicht-Schwerarbeiter in Österreich vom NSchG tatsächlich erfaßt ist (das sind etwa 2,5 %).

- 3 -

Bei diesem Hintergrund ist es klar, daß das NSchG in den letzten 9 Jahren kaum in der Lage war, seinen ursprünglichen Anspruch zu erfüllen, nämlich die Arbeitsbedingungen für die besonders belasteten Arbeitnehmer in Österreich entscheidend zu verbessern, weil eben nur ein Bruchteil der Betroffenen vom Gesetz erfaßt ist.

Die Entwicklung der Zahl der vorzeitigen Pensionierungen aus Gesundheitsgründen in den letzten Jahren zeigt deutlich, daß vor allem in jenen Bereichen, in denen die körperliche Beanspruchung sowie die Beanspruchung durch ungünstige Arbeitszeitformen für die Arbeitnehmer besonders groß ist, eine zeitliche Ausschöpfung des Arbeitslebens bei Aufrechterhaltung der Gesundheit nur sehr schwer möglich und für den einzelnen kaum erreichbar ist: Bei den Arbeitern betrug beispielsweise im Jahre 1988 der Anteil der Invaliditätspensionen an den Direktpensionen 61 %, in Branchen mit besonders ungünstigen Arbeitszeitbedingungen wie etwa dem Hotel- und Gastgewerbe, der Bauwirtschaft sowie der Holzindustrie gingen mehr als 2 Drittel der männlichen Arbeitnehmer aus Gesundheitsgründen vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt für eine Alterspension in den Ruhestand. Auch in der Eisen- und Metallindustrie, in der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, in der Textilindustrie, im Handel, in der chemischen Industrie und in der Papierindustrie überstieg die Zahl jener Arbeiter, die vorzeitig aus Gesundheitsgründen in den Ruhestand traten, im Jahre 1988 die Zahl der Alterspensionisten, die noch in relativ guter Gesundheit ihren Ruhestand verbringen können.

Diese Zahlen zeigen besonders eindringlich, daß auf allen Ebenen versucht werden muß, die gesundheitlichen Belastungen durch ungünstige Arbeitsbedingungen zu verringern. Dies liegt nicht nur im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer, sondern ist eine Grundvoraussetzung dafür, daß das System der sozialen Sicherheit auch in Zukunft finanzierbar ist. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Berufsleben aus Gesundheitsgründen in größerem Ausmaß verschiebt

nämlich das aufgrund der demographischen Entwicklung ohnehin sich ungünstig entwickelnde Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Leistungsbeziehern in der Pensionsversicherung, aber auch in der Krankenversicherung zusätzlich zuungunsten der Beitragszahler. Vorbeugende Gesundheitspolitik ist daher eine sozialpolitische Notwendigkeit.

Als ein Instrument zur Verstärkung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz konzipiert worden. Da sich aber - wie dargelegt wurde - gezeigt hat, daß dieses Instrument nicht ausreichend wirksam ist, muß es in wesentlichen Punkten verbessert und ausgebaut werden.

In finanzieller Hinsicht verursachte das NSchG im Jahre 1988 Kosten im Ausmaß von insgesamt 114 Millionen Schilling pro Jahr (um etwa 5 % weniger als im Jahre 1986). Von diesen 114 Millionen Schilling wurden etwa 36 Millionen von den Pensionsversicherungsträgern geleistet, etwa 35 Millionen Schilling wurden von den Arbeitgebern als Nachtschicht-Schwerarbeiterbeitrag geleistet, die verbleibenden 43 Millionen Schilling stammen aus allgemeinen Bundesmitteln.

Selbst dann, wenn durch eine Novelle zum NSchG die Zahl der vom Gesetz erfaßten Personen verzehnfacht würde, wäre somit mit Mehrkosten im Höchstausmaß von etwa 1 Milliarde Schilling zu rechnen, wovon etwa 400 Millionen Schilling direkt auf den Bund entfallen würden, etwas über 300 Millionen Schilling müßten zusätzlich von den Pensionsversicherungsträgern aufgebracht werden. Der Rest entfielen auf Beiträge der Arbeitgeber.

Die Aufwendungen im genannten Ausmaß erscheinen in Anbetracht des erreichbaren Effekts, nämlich einer Verstärkung der vorbeugenden Gesundheitspolitik für besonders belastende Arbeitnehmer, gerechtfertigt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Im Initiativantrag wird im einzelnen folgendes vorgeschlagen:

Zu Ziffer 1:

Durch eine Änderung des Artikel VII NSchG soll bewirkt werden, daß zusätzliche Arbeitnehmergruppen in den Geltungsbereich des NSchG aufgenommen werden. In Artikel VII Ziffer 1 ist vorgesehen, daß die Arbeiten im Bergbau bei der Erdöl- bzw. Erdgasgewinnung ebenfalls als Schwerarbeit im Sinne des NSchG anerkannt werden, und daß auch Bergbauarbeiten über Tage in den Geltungsbereich des NSchG einbezogen werden. Die Arbeiten im Bergbau einschließlich des Erdöl- und Erdgasbergbaus sind nämlich so anstrengend und schwierig, daß die Qualifikation als Schwerarbeit unabhängig davon bestehen sollte, ob die Arbeiten über Tage oder unter Tage erbracht werden.

Im Artikel VII Ziffer 2 wird vorgeschlagen, die Hitze als Arbeiterschwernis flexibler und realitätsbezogener zu definieren als bisher. Das Erfordernis einer Lufttemperatur von 30° Celsius, bei der gearbeitet werden muß, soll auch dann als erfüllt gelten, wenn der Klimawert zwar verfehlt wird, aber durch andere klimatische Belastungen - etwa durch Strahlung eine Vergleichbarkeit der Schwere der Arbeit wie bei Hitze von 30° gegeben ist. Das zusätzliche Erfordernis einer bestimmten Luftfeuchtigkeit ist nicht wie bisher schematisch, sondern im Rahmen dieser Kriterien der Vergleichbarkeit zu berücksichtigen.

In Artikel VII Ziffer 4 ist vorgesehen, daß der als gesundheitsbeeinträchtigend qualifizierte Schallpegelwert von 90 dba auf 85 dba herabgesetzt wird. Damit wird arbeitsmedizinischen Erkenntnissen Rechnung getragen (vgl. die Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, BGBl. Nr. 39/1974).

Artikel VII Ziffer 6 erwähnt ausdrücklich die Verwendung von Tauchgeräten. Damit sollen Arbeitnehmer, die als Taucher beschäftigt sind in den Geltungsbereich des NSchG einbezogen werden. In Artikel VII Ziffer 7 ist vorgesehen, daß Bildschirmarbeit auch dann als besonders belastend im Sinne des Gesetzes anerkannt wird, wenn diese Bildschirmarbeit nicht in Verbindung mit einer Eingabetastatur geleistet werden muß, sich die Augenbelastung aber durch sonstige regelmäßige Lese-, Kontroll- oder Schreibtätigkeiten in vergleichbarer Weise ergibt. Besonders zu bedenken ist hier beispielsweise die Arbeit von Qualitätsprüfern bei der Erzeugung von Bildschirmen, die bei ihrer Kontrolltätigkeit eine extreme Augenbelastung durch hohe Lichtstärke beim Kontrollvorgang auf sich nehmen müssen, ebenso sind Materialkontrollen über EDV und Bildschirmgeräte, bei denen Materialfehler oft nur über genaues Beobachten des Bildschirms erkannt werden können, vom Schwerarbeitsbegriff zu erfassen.

Eine neueingefügte Ziffer 9 in Artikel VII soll sicherstellen, daß Arbeitnehmer im besonders belastenden Krankenpflagedienst ebenfalls vom Geltungsbereich des NSchG erfaßt werden.

In Artikel VII Abs. 3 ist vorgesehen, daß Mehrfachbelastungen bei der Prüfung des Schwerarbeitskriteriums berücksichtigt werden. In der Praxis wird es von den Betroffenen als völlig unbefriedigend empfunden, wenn mehrere Belastungen vorliegen, die nur jeweils knapp die Grenzwerte (etwa für Lärm und Hitze) unterschreiten, insgesamt aber doch eine erhebliche Beeinträchtigung und Gesundheitsgefährdung mit sich bringen, diese aber nicht als Schwerarbeit im Sinne des Gesetzes anerkannt werden können. Diesem Mangel soll durch Artikel VII Abs. 3 abgeholfen werden, wonach eine flexible und die Gesamtbelastung berücksichtigende Beurteilung der Schwerarbeit am Arbeitsplatz möglich ist.

In Artikel VII Abs. 4 soll die derzeit geltende Definition des Nachtschichtbetriebes so geändert werden, daß es auf das

- 7 -

Vorliegen eines Schichtplans und auf das regelmäßige Arbeiten innerhalb des Schichtplans zwischen 22 und 6 Uhr ankommen soll. Eliminiert würde aus dem derzeit geltenden Begriff des Nachtschichtbetriebes die Notwendigkeit, daß in dem Betrieb auch außerhalb der Nachtzeit kontinuierlich gearbeitet wird. Diese Voraussetzung der Geltung des NSchG ist völlig unverständlich, weil es für die Belastung der in der Nacht Arbeitenden völlig irrelevant ist, ob am Tage von anderen Arbeitnehmern ununterbrochen fortgearbeitet wird oder nicht. Eine kurzzeitige Unterbrechung der Produktion bzw. der Dienstleistung am Tage darf die Qualifikation einer Arbeit als Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Gesetzes in keiner Weise beeinträchtigen.

In Artikel VII Abs. 5 soll vorgesehen werden, daß bei bestimmten besonders schwierigen und belastenden Arbeiten (Bergbaubetrieb unter Tage, Arbeitnehmer im Stollen- und Tunnelbau sowie Arbeitnehmer, die mit feuerungstechnischen Spezialarbeiten befaßt sind) das NSchG auch dann anzuwenden ist, wenn sie nicht in der Nacht, sondern am Tage ihre Arbeit erbringen. Für Arbeitnehmer, die unter Tage oder in geschlossenen heißen Öfen ihre Arbeitsleistung erbringen müssen, ist es für die gesundheitliche Beanspruchung völlig irrelevant, ob über Tage bzw. außerhalb des geschlossenen heißen Ofens Tag oder Nacht ist. Sie müssen ihre Leistung bei Dunkelheit und Abgeschlossenheit von Tageslicht erbringen. Daher ist für diese Arbeitnehmergruppen ausnahmsweise das NSchG auch dann anzuwenden, wenn sie nicht in der Nacht, sondern am Tage arbeiten.

In Artikel VII Abs. 6 sollen die Verordnungsermächtigungen für den Bundesminister für Arbeit und Soziales zusammengefaßt werden. Neu gegenüber den derzeitigem Recht ist vor allem die Möglichkeit, durch Verordnung die Kriterien der Hitzebelastung zu konkretisieren und die Kriterien der gesundheitsgefährdenden Erschütterung durch Arbeitsgeräte näher zu bestimmen. Weiters soll der Bundesminister die Verordnung unabhängig davon erlassen

können, ob die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer übereinstimmend eine derartige Verordnung beantragen. Die Tatsache der besonderen gesundheitlichen Belastung bedarf nicht eines gemeinsamen Antrages der Sozialpartner, sie muß vom zuständigen Minister aufgrund fachlicher Informationen auch ohne einen solchen Antrag festgestellt werden können.

Der Kompetenzbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten soll unberührt bleiben.

Zu Ziffer 2:

Die vorgeschlagenen Veränderungen in Artikel VIII sind lediglich auf geänderte Zitierungen in Artikel VII zurückzuführen.

Zu Ziffer 3:

Gegenüber dem derzeitigen Text soll im Artikel IX die Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge durch die Pensionsversicherungsträger nicht vom "pflichtgemäßen Ermessen" abhängig sein, nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten der Unterbringungen sollen diese Maßnahmen als Pflichtleistung des Sozialversicherungsträgers konzipiert werden.

Zu Ziffer 4:

Die derzeit vorgesehen schrittweise Erhöhung des frühestmöglichen Anfallsalters für das Sonderruhegeld auf das Alter für die vorzeitige Alterspension nach dem ASVG soll nunmehr endgültig und ersatzlos eliminiert werden.

Das bedeutet, daß das derzeit geltende Alter für das Sonderruhegeld (frühestens mit Erreichung des 57. bzw. 52. Lebensjahres) auch nach 1990 unbefristet aufrecht bleiben soll. Derzeit ist ein Auslaufen der Sonderruhegeldregelung für Personen vorgesehen, die

die vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen können. Die Entlastung durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die bei der Schaffung des NSchG erwartet worden war, ist aber offensichtlich bisher nicht eingetreten, sodaß die Beibehaltung des derzeitigen Alters für das Sonderruhegeld gerechtfertigt und notwendig erscheint.

Zu Ziffer 5:

Die Änderungen sind lediglich auf Änderungen in der Zitierung zurückzuführen.

Zu Ziffer 6:

In Artikel XII soll das Verfahren zur Feststellung der Kriterien der Nachtschicht-Schwerarbeit im Einzelfall wesentlich vereinfacht und effizienter gestaltet werden.

Im Absatz 1 ist vorgesehen, daß die Belastung des Arbeitnehmers nach seinen üblichen und im Durchschnitt zu erbringenden Arbeitsleistungen innerhalb der Arbeitsgruppe zu beurteilen ist. Bei bisherigen Prüfungen der Arbeitsbelastung ist es nicht selten vorgekommen, daß Arbeitnehmer, die wenige Meter voneinander Arbeit leisteten, hinsichtlich des NSchG nur deswegen unterschiedlich behandelt wurden, weil auf einem Arbeitsplatz bei der Messung eine geringfügig höhere Temperatur geherrscht hat als auf dem anderen Arbeitsplatz, wobei die körperliche Belastung des Arbeitnehmers auf dem etwas weniger heißen Arbeitsplatz unter Umständen wesentlich höher gewesen ist. Solche kasuistischen und in der Praxis völlig unverständlichen Fälle sollen künftig ausgeschlossen werden. Wenn Arbeitnehmer in einer Arbeitsgruppe zusammenarbeiten, so hat die Prüfung nach den durchschnittlichen Arbeitsbelastungen innerhalb dieser Gruppe zu erfolgen. Dabei ist auf eine Durchschnittstemperatur im Arbeitsraum bzw. auf

regelmäßige Spitzenbelastungen bei bestimmten Tätigkeiten Rücksicht zu nehmen.

In Absatz 2 wird der Arbeitsinspektion die wichtigste Funktion bei der Feststellung der Arbeitsbelastungen zugeordnet. Die derzeitige Regelung, daß diese Belastungen im Verwaltungsverfahren nach ASVG zu prüfen sind, wird in der Praxis vielfach als unbefriedigend empfunden, weil der Krankenversicherungsträger aufgrund eigener Wahrnehmungen meistens nicht in der Lage ist, die gesundheitliche Belastung bzw. die Erfüllung der Kriterien des Artikel VII zweifelsfrei festzustellen. Die Arbeitsinspektion müßte dazu wesentlich besser in der Lage sein. Sie soll daher das Recht erhalten, die Erfüllung der Kriterien des NSchG in erster Instanz durch Bescheid festzustellen. Selbstverständlich kann dieser Bescheid im ordentlichen und außerordentlichen Rechtsweg bekämpft werden. Diese Bekämpfung soll allerdings nicht aufschiebende Wirkung haben, weil ansonsten Arbeitnehmer unter besonderen Belastungen, aber ohne die Vorteile des NSchG tätig sein müßten, nur weil der Arbeitgeber eine - möglicherweise sachlich nicht gerechtfertigte - Berufung gegen die Entscheidung der Arbeitsinspektion erhoben hat.

In Absatz 3 wird klargestellt, daß für einzelne Ansprüche nach dem NSchG die ordentlichen Gerichte (im konkreten das Arbeits- und Sozialgericht) zuständig sind, die gegebenenfalls auch das Recht haben, das Vorliegen der Kriterien des NSchG selbständig zu entscheiden. Für unterschiedliche Entscheidungen einerseits der Verwaltungsbehörde andererseits eines Gerichtes in derselben Angelegenheit ist vorgesehen, daß die Entscheidung der in der Hauptsache zuständigen Verwaltungsbehörde letztlich maßgeblich sein soll.

In Absatz 5 soll dem Versicherten die Möglichkeit gegeben werden, daß Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlangung des

- 11 -

Sonderruhegeldes rechtzeitig im vorhinein durch den jeweiligen Pensionsversicherungsträger prüfen zu lassen.

In Absatz 6 ist vorgesehen, daß Kosten und Gebühren der Prüfung der Arbeitsbedingungen im Sinne des NSchG nicht dem Arbeitgeber zur Last zu legen, sondern grundsätzlich von Amts wegen zu tragen sind.

Die Änderungen in Artikel VII stellen lediglich legistische Anpassungen dar.

Zur Artikel II (Änderung des Urlaubsgesetzes)

Die derzeit geltende Regelung über den Zusatzurlaub für Nachtschicht-Schwerarbeiter stößt vielfach auf Unverständnis, weil das Erreichen eines Zusatzurlaubsanspruches oft von zufälligen Schichteinteilungen innerhalb des Arbeitsjahres sowie fallweise auch vom Vorliegen oder Nichtvorliegen von Arbeitsverhinderungsgründen abhängig gemacht wurde. Besonders im Zuge der Arbeitszeitverkürzung auf 38,5 Stunden wurden Schichtpläne bisweilen so geändert, daß die derzeit erforderliche Zahl von 60 Nachtschichten pro Arbeitsjahr knapp unterschritten wird. Die Folge ist, daß der Anspruch auf Zusatzurlaub zur Gänze wegfällt, obwohl die Arbeitsbelastung zweifellos nur unwesentlich vermindert wurde. Dies soll durch die Änderung des § 10 a des Urlaubsgesetzes berücksichtigt werden. Nach dieser Änderung soll der Zusatzurlaubsanspruch im halben Ausmaß (1-3 Werkzeuge je nach Dauer der Nachtschicht-Schwerarbeit) schon dann zustehen, wenn 20 Nachtschicht-Schwerarbeitstage erfüllt sind. Wenn diese Voraussetzungen während des Arbeitsjahres zweimal erfüllt werden (also insgesamt mindestens 40 Nachtschicht-Schwerarbeitstage), soll der derzeit gegebene Höchstanspruch des Zusatzurlaubes (2-6 Werkzeuge je Arbeitsjahr nach der Dauer der Nachtschicht-Schwerarbeitszeit gestaffelt) zustehen. Eine Erhöhung dieses Höchstausmaßes des Zusatzurlaubes pro Arbeitsjahr ist nicht vorgesehen, weil mehr

als 40 Nachtschicht-Schwerarbeitstage pro Arbeitsjahr nicht angerechnet werden können.

Zu Artikel III (Arbeitszeitgesetz)

Durch die vorgesehenen Änderungen soll einerseits durch geänderte Zitierungen im Absatz 5 auf die Neuerungen beim Nachtschicht-Schwerarbeitsbegriff Rücksicht genommen werden, andererseits soll klargestellt werden, daß Ruhepausen, die bei bestimmten Arbeitserschwernissen vom Arbeitsinspektorat angeordnet werden, jedenfalls auf die Arbeitszeit anzurechnen sind. Die Änderung des Absatz 9 soll eine Vereinfachung und Anpassung an das geänderte NSchG in der Zitierung der entsprechenden Gesetzesstellen bewirken. Dadurch wird auch ein Wegfall des bisherigen § 11 Abs. 10 ermöglicht (Ziffer 4 des Artikel III).

Die Änderungen in Artikel IV betreffen nur Änderungen in den Zitierungen.

Die Änderungen in Artikel V sind zur Klarstellung der Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates notwendig.

In Artikel VI ist vorgesehen, daß die Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz am ersten Juli 1990 in Kraft tritt. Die Zuständigkeit zur Vollziehung soll - wie bereits erwähnt - unverändert bleiben.